

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 12/13 BH

L 3 AL 22/11 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 9 AL 129/08 (SG Kiel)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2013 durch den
Richter Dr. F i c h t e - als Vorsitzenden - und M u t s c h l e r sowie die Richterin
S i e f e r t
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 23. August 2013
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Arbeitslosenhilfe für Zeiten ab 4.8.1995 sowie die Bewilligung von Leistungen zur beruflichen Rehabilitation im Wege der Überprüfung. Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 24.2.2011 abgewiesen, weil eine Überprüfung von Bescheiden im Zugunstenverfahren gesetzlich auf vier Jahre beschränkt sei (§ 44 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch <SGB X>), ab 2004 erlassene Bescheide der Beklagten weder rechtsfehlerhaft seien noch von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgingen und weil es hinsichtlich der begehrten Leistungen zur Rehabilitation an einer Verwaltungsentscheidung der Beklagten fehle. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung bestätigt (Urteil vom 23.8.2013).
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss richtet sich der Kläger mit seinem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH), den er im Wesentlichen damit begründet, dass sämtliche Urteile, Beschlüsse, Verfügungen und "Bescheide", die er vom SG und LSG erhalten habe, nicht von den Richtern unterschrieben worden seien, dass Aktenanteile vernichtet bzw "frisirt und verfälscht" worden seien und dass er vermute, dass das Urteil schon vor der mündlichen Verhandlung geschrieben gewesen sei. Zudem sei er regelmäßig "um seine Rehabilitationsleistungen vorsätzlich betrogen" worden und ihm werde grundsätzlich das rechtliche Gehör verwehrt.

II

- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH und Beordnung eines Rechtsanwalts ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.

- 6 Es ist nicht erkennbar, dass eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) oder eine Abweichung des Berufungsurteils von höchstrichterlicher Rechtsprechung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte. Die Begrenzung der rückwirkenden Leistungsbewilligung auf vier Jahre ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 44 Abs 4 SGB X). Auch ein Verfahrensmangel, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte, lässt sich nicht feststellen.
- 7 Insbesondere werden gemäß § 137 S 1, § 142 Abs 3, § 153 Abs 1 SGG die den Beteiligten zuzustellenden Ausfertigungen der Urteile und Beschlüsse eines SG bzw LSG (nur) vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle unterschrieben und mit dem Gerichtssiegel versehen. Die von den Richtern unterschriebenen Originale verbleiben in den Gerichtsakten, in die der Beteiligte Einsicht nehmen kann (§ 120 SGG). Verfügungen der Richter werden von der Geschäftsstelle in deren Auftrag ausgeführt. Reine Vermutungen des Klägers über ein "Frisieren oder Verfälschen" von Akten oder das vermeintliche "Schreiben" von Urteilsgründen vor der mündlichen Verhandlung sind weder aus den Akten noch vom Kläger belegbar und daher keine geeignete Grundlage für die Annahme eines Verfahrensfehlers. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger sich im Sinne der Gewährung rechtlichen Gehörs in das Verfahren nicht hätte einbringen können, sind nicht ersichtlich; seine Behauptung, rechtliches Gehör werde ihm "grundsätzlich" nicht gewährt, ist unsubstantiiert und lässt sich aus den Verfahrensakten nicht belegen. Materiell-rechtliche Gesichtspunkte, ob ihm - vermeintlich - eine Rehabilitationsleistung hätte gewährt werden müssen, spielen für die Frage der Revisionszulassung, insbesondere ob dem LSG ein Verfahrensfehler unterlaufen sein könnte, von vornherein keine Rolle.
- 8 Da dem Kläger hiernach PKH nicht zu bewilligen war, hat er auch keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)